

WIN | WIN

Die Erbteilung

Sandra Spirig, Rechtsanwältin LL.M., Fachanwältin SAV Erbrecht
THOUVENIN rechtsanwälte, Zürich

Übersicht

	Materialien	S. 3
I.	Gesetzliches Erteilungsrecht	S. 4
II.	Teilungsregeln des Erblassers	S. 6
III.	Die Durchführung der Erteilung	S. 7
IV.	Mitwirkung der KESB	S. 8
V.	Liegenschaften	S. 10
VI.	Unternehmungen	S. 11
VII.	Berücksichtigung von Erbvorbezügen	S. 14
VIII.	Praxisbeispiele	S. 15

Materialien

- Gesetzesbestimmungen (Art. 607–640 ZGB)
- HRUBESCH-MILLAUER, Erbrecht in a nutshell, 2. Aufl., Zürich 2013, «Die Teilung», S. 172-192
- STUDER BENNO, Liegenschaften im Erbrecht, in: Re/MAX News, Winter 2008, S. 13 f.
- WEISS KINGA, Nachlassplanung für Familienunternehmen, in: Anwaltspraxis 11-12/2011, S. 474 ff.
- «Bruderzwist beim Erben von Immobilien vermeiden», NZZ vom 22.10.2015 (www.nzz.ch).
- Muster eines Erbeilungsvertrages.

I. Gesetzliches Erbeilungsrecht

- Das Gesetz enthält Grundsätze und Regeln für die Erbeilung, falls der Erblasser nichts anderes angeordnet hat (Art. 607 ff ZGB):
 - Grundsatz der freien Erbeilung (Art. 607 Abs. 2 ZGB)
 - Erben können frei vereinbaren, wie geteilt wird. Auch in Abweichung vom erblasserischen Willen (wenn alle einverstanden sind).
 - Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 610 ZGB)
 - Naturalteilungsgrundsatz (Anspruch auf Nachlassobjekte).
 - Bei Uneinigkeit über Teilung: Losbildung und -ziehung (Art. 611 f. ZGB; BGE 143 III 425).
 - Nachlassobjekte, welche durch Teilung erheblich an Wert verlieren, werden ungeteilt einem Los zugewiesen (Art. 612 ZGB).
 - Passt Objekt nicht in ein Los: Verkauf (öffentliche oder interne Versteigerung; Art.612 Abs. 2 und 3 ZGB).

I. Gesetzliches Erbteilungsrecht

- Grundlage einer fairen Erteilung sind Informationen (betr. Vermögen des Erblassers und lebzeitige Zuwendungen).
- Gegenseitige Informationsansprüche der Erben: Sie haben sich unaufgefordert alles mitzuteilen, was für Erteilung relevant ist (insbesondere: Schulden gegenüber dem Erblasser; lebzeitige Zuwendungen, Nachlassobjekte im Besitz von einzelnen Erben, etc.) (Art. 607 Abs. 3 ZGB und 610 Abs. 2 ZGB).
- Erben haben auch gegenüber Willensvollstrecker, Banken, Steuerämtern, Versicherungen, Grundbuchämtern, etc. Informationsrechte (teilweise gestützt auf Universalsukzession: Eintreten in die Rechte des Erblassers).

II. Teilungsregeln des Erblassers

- Teilungsvorschriften (wer erhält welches Objekt).
- Bewertungsvorschriften («X. kann die Liegenschaft zum Steuerwert per Todestag übernehmen»).
- Liquidationsvorschriften («Mein Unternehmen ist innert 2 Jahren seit meinem Ableben bestmöglich zu verkaufen und der Nettoerlös unter meinen Erben gleichmässig aufzuteilen»).
- Ausgleichsvorschriften oder Ausgleichsdispense (Ausgleichung ist Teil der Erbschaft).
- Prozedurale Vorschriften (Wahlverfahren betr. Kunstgegenstände, etc.).

III. Die Durchführung der Erteilung

- Abschluss eines schriftlichen Erteilungsvertrages und Vollzug (Art. 634 ZGB).
- Oder: «durch Entgegennahme der Lose» (Art. 634 Abs. 1 ZGB) = Realteilung.
- Setzt Einigkeit sämtlicher Erben voraus (Unterzeichnung Erteilungsvertrag).
- Möglichkeit partieller Erteilungen:
 - Objektiv-partielle Erteilung: Teil lediglich eines Teils des Nachlassvermögens, Rest weiterhin in Erbengemeinschaft.
 - Subjektiv-partielle Erteilung: Ein Erbe oder mehrere Erben werden von übrigen Erben abgefunden (Ausscheiden aus der Erbengemeinschaft), entweder mit einzelnen Nachlassobjekten oder einem Barbetrag.
- Ausgleichszahlungen.
- Vgl. Muster Erteilungsvertrag in der Beilage.

IV. Mitwirkung der KESB

- KESB wird involviert, sobald Erblasser minderjährige Erben hinterlässt.
- Befindet sich der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Erben in einem Interessenkonflikt: KESB bestellt dem Kind einen Teilungsbeistand oder vertritt Kind in einfachen Verhältnissen selber (Art. 306 Abs. 2 ZGB).
 - IK ist typisch, wenn minderjähriges Kind durch überlebenden Elternteil vertreten wird, welcher selber Erbe ist -> kann bei Erbeilung nicht sich selber und Kind vertreten.
- Sterben beide Elternteile des Minderjährigen gleichzeitig (oder ist ein Elternteil bereits verstorben und es stirbt der zweite): KESB bestellt einen Vormund.

IV. Mitwirkung der KESB

- Nach Erteilung kann überlebender Elternteil Erbschaft des Kindes verwalten (Kindsvermögen), er muss der KESB jährlich Bericht erstatten (Kontrolle, damit die Erbschaft nicht angezehrt wird, nur Erträge dürfen verbraucht werden).
- Möglichkeit des Erblassers, einen Drittverwalter zu beauftragen (Art. 321 f. ZGB).
- Bei Erreichen des 18. Geburtstags muss die Erbschaft dem nun volljährigen Kind überlassen werden.
- Ausser: Erblasser hat Teilungsaufschub oder ratenweise Auszahlung verfügt.
 - Achtung: Pflichtteile.
 - Oft abgesichert durch privatorische Klauseln.
 - Schutzvorschrift mit Ziel, einen zu frühen hohen Vermögensanfall zu vermeiden.

V. Liegenschaften

- Werden in der Erbschaft zum Verkehrswert bewertet (Art. 617 ZGB).
 - \neq Steuerwert.
- Meist werden eine oder mehrere Liegenschaftsschätzung(en) eingeholt für:
 - Bestimmung Anrechnungswert bei Übernahme Liegenschaft durch einen Erben, in Anrechnung an seinen Erbteil.
 - Festlegung Mindestpreis bei Verkauf (durch Versteigerung oder Makler).
- Bei Übernahme durch einen Erben und Aufschiebung Grundstückgewinnsteuer: Abzug von 50% der latenten Grundstückgewinnsteuer.
- Kein Anspruch der Erben auf Aufteilung von Mehrfamilienhäusern in Stockwerkeigentum (BGE 94 II 231; BGer 5C.40/2001).
- Grundstückgewinnsteuerproblematik: Aufschiebung oder nicht -> Steuerrulings.

VI. Unternehmungen

- Werden in der Erbscheidung zum Verkehrswert bewertet (Art. 617 ZGB).
- Kotierte Aktien: Börsenkurs im Teilungszeitpunkt.
 - Vorteil: Leicht veräusserbar.
- Nichtkotierte Aktien (insbes. Familienunternehmen):
 - Einholung von Unternehmensbewertungen (idR DCF-Methode, Ertragswertmethode) für Wertbestimmung.
 - Liquidationswerte als Wertuntergrenze (BGE 136 III 209).
 - Minderheitspakete und Mehrheitspakete mit unterschiedlichem Wert (Minderheitspakete: Nonvaleur? «Biens aisément négociables»-Doktrin hinsichtlich des Pflichtteils, BGE 70 II 142).
 - Gegen Willen eines Erben: Keine Aufteilung der Aktien, weil Unternehmen als Einheit betrachtet wird (Art. 613 Abs. 1 ZGB, Realteilungsverbot).

VI. Unternehmungen

- Problematik bei Familienunternehmungen:
 - Existiert Nachfolgelösung?
 - Bei Übernahmeinteresse eines oder mehrerer Erben: Problematik von hohen Ausgleichszahlungen an übrige Erben -> Finanzierung?
 - Bei Übernahme durch mehrere Erben: Notwendigkeit eines Aktionärsbindungsvertrages (ABV) mit Kauf- und Vorkaufsrechten, Exit-Lösung, Vertretung im VR, Ausschüttungsverpflichtung, etc.
 - Oft besteht bereits ein ABV (wenn Erblasser nicht Alleinaktionär war), welcher Tod Aktionär regelt (Übergang an Erben oder Kaufrechte übriger Aktionäre, sofern zu tieferem Wert als Verkehrswert: Vf. von Todes wegen!)
 - Verkauf an Dritten, wenn kein Erbe Interesse hat.

VI. Unternehmungen

- Empfehlung:
 - Nachfolgeregelung Unternehmen zu Lebzeiten angehen.
 - Güter- und erbrechtliche Instrumente.
 - Optimal: Erbvertrag mit allen Nachkommen.

VII. Berücksichtigung von Erbschaftsgegenständen

- Schenkung zu Lebzeiten mit Verpflichtung zur Ausgleichung:
 - Gesetzliche Ausgleichungspflicht für Nachkommen und bei gewillkürter Gleichbehandlung, ausser Erblasser hat ausdrücklich Gegenteil verfügt (Art. 626 Abs. 2 ZGB, BGE 124 III).
 - Oder infolge expliziter Ausgleichungspflicht (Art. 626 Abs. 1 ZGB).
- Zum Wert der Schenkung / des Schenkungsanteils im Todestag des Erblassers oder zum Veräusserungserlös bei vorgängigem Verkauf (Art. 630 Abs. 1 ZGB).
- Ausgleichung heisst:
 - Berücksichtigung bei Berechnung Teilungsmasse.
 - Anrechnung beim Zuwendungsempfänger.
- Ausschlagung als Mittel, um Ausgleichung zu entkommen (nicht aber der Herabsetzung wegen Pflichtteilsverletzung).

VIII. Praxisbeispiele

Sachverhalt 1:

Erblasser X. hinterlässt seine Ehefrau Y. und drei Kinder A, B und C als Erben. Eine Verfügung von Todes wegen hat er nicht errichtet; einen Ehevertrag hatte der Erblasser nicht abgeschlossen.

X. hinterlässt bei seinem Ableben folgendes Vermögen:

- EFH (Wert per Todestag CHF 600'000), belastet mit Hypothek CHF 100'000 (aufgenommen für Renovation). EFH stammt aus Erbschaft.
- Barvermögen/Wertschriften im Wert CHF 180'000 (während der Ehe erwirtschaftet).
- Erblasserschulden von CHF 50'000 (Pflegeheimkosten, Krankenkasse, etc.)

Die Kosten Beerdigung und Grabstein betragen CHF 40'000. Die Ehefrau besitzt kein namhaftes Vermögen.

VIII. Praxisbeispiele

Aufgaben:

- Erstellen Sie ein Nachlassinventar.
- Wie sieht die Erbscheidung aus bei folgenden Szenarien:
 - Ehefrau Y. möchte das EFH übernehmen, die Kinder sind einverstanden.
 - Ehefrau Y. möchte das EFH übernehmen, die Kinder möchten möglichst viel Geld erhalten.

VIII. Praxisbeispiele

Lösung:

1. Nachlassinventar:

- Berechnung Beteiligungsanspruch überlebende Ehefrau (1/2 Vorschlag):

Eigengut:

EFH CHF 600'000

./. Hypothek: CHF 100'000

Total Eigengut: CHF 500'000

Errungenschaft:

Barvermögen/WS: CHF 180'000

./. Erblasserschulden: CHF 50'000

Total Err/Vorschlag: CHF 130'000

½ Vorschlag = Beteiligungsanspruch überlebender Ehegatte: CHF 65'000

VIII. Praxisbeispiele

1. Nachlassinventar:

a) Aktiven:

Liegenschaft:	CHF 600'000
Barvermögen/WS:	<u>CHF 180'000</u>
Total Aktiven:	<u>CHF 780'000</u>

b) Passiven:

Hypothek:	CHF 100'000
Güterrechtl. Schuld gg. Ehefrau:	CHF 65'000
Erblasserschulden:	CHF 50'000
Erbgangskosten:	<u>CHF 40'000</u>
Total Passiven:	<u>CHF 255'000</u>
Reiner Nachlass:	<u>CHF 505'000</u>

VIII. Praxisbeispiele

2. Erbeilung (Szenario 1):

Ansprüche Ehefrau:

- Erbteil ($\frac{1}{2}$ x reiner Nachlass CHF 505'000): CHF 252'500

- Güterrechtlicher Anspruch: CHF 65'000

Total: CHF 317'500

Erbteile Kinder (je $\frac{1}{6}$ reiner Nachlass): je CHF 84'166

Ehefrau übernimmt Lg. inkl. Hypothek (netto CHF 500'000) auf Anrechnung an ihren güter- und erbrechtlichen Anspruch. Im Mehrbetrag zahlt sie den Kindern eine Ausgleichszahlung von CHF 182'500 (CHF 500'000 ./. CHF 317'500).

Woher nimmt sie dieses Geld (selber hat sie kein Vermögen)? Durch anschliessende Erhöhung der Hypothek auf der Liegenschaft.

Oder: Kinder räumen ihr die lebenslange unentgeltliche Nutzniessung an Liegenschaft ein (Berechnung Barwert).

VIII. Praxisbeispiele

2. Erbteilung (Szenario 2):

Vgl. erste Möglichkeit bei Szenario 1 (Übernahme Lg. inkl. Hypothek durch Ehefrau, Zahlung einer Ausgleichszahlung an Kinder unter Erhöhung Hypothek).

VIII. Praxisbeispiele

Sachverhalt 2:

Erblasserin Y. hinterlässt ihren überlebenden Ehemann X. sowie zwei Kinder A (volljährig) und B (minderjährig). A hat zu Lebzeiten zwei Schenkungen von Y. erhalten: i) im Jahre 2013 einen Barbetrag von CHF 600'000, der nicht ausgleichungspflichtig ist, sowie ii) im Jahre 2016 eine Ferienwohnung im Wert von CHF 350'000 (per Todestag), welche A mitsamt der Hypothek von CHF 100'000 übernommen hat. Die Erblasserin hinterlässt weder ein Testament noch einen Erbvertrag. Mit ihrem Mann hatte sie einen Ehevertrag auf Gütertrennung abgeschlossen. Ihr Vermögen per Todestag besteht aus zwei Mehrfamilienhäusern im Wert von je CHF 1'200'000 (belastet mit je einer Hypothek von CHF 400'000), aus Bankguthaben im Wert von CHF 500'000, aus einem PK-Guthaben von CHF 900'000 sowie weiteren Schulden von insgesamt CHF 150'000.

VIII. Praxisbeispiele

Fragen und Aufgaben:

- Erstellen Sie ein Nachlassinventar.
- Führen Sie die Erteilung durch: Wer erhält wieviel?
- Wer unterzeichnet den Erteilungsvertrag?
- Was passiert mit dem Erbteil von B?
- Sind Pflichtteile einzelner Erben verletzt?

VIII. Praxisbeispiele

Lösung:

1. Nachlassinventar

a) Aktiven

MFH 1:	CHF 1'200'000
MFH 2:	CHF 1'200'000
Bankguthaben:	<u>CHF 500'000</u>
Total Aktiven:	<u>CHF 2'900'000</u>

b) Passiven

Hypothek MFH 1:	CHF 500'000
Hypothek MFH 2:	CHF 500'000
Weitere Schulden:	<u>CHF 150'000</u>
Total Passiven:	<u>CHF 1'150'000</u>
<u>Nettonachlass = reiner Nachlass:</u>	<u>CHF 1'750'000</u>

-> PK Guthaben gehört nicht zum Nachlass (BGE 129 III 305). Direktansprüche gemäss BVG.

VIII. Praxisbeispiele

2. Erbscheidung: Wer erhält wieviel:

Berechnung Teilungsmasse (\neq reiner Nachlass):

Reiner Nachlass:	CHF 1'750'000
+ ausgleichungspflichtige Ferienwohnung (gemischte Schenkung):	<u>CHF 250'000</u>
<u>Teilungsmasse:</u>	<u>CHF 2'000'000</u>

-> Ausgleichungspflicht (gesetzliche Ausgleichungspflicht, kein Testament, Art. 626 Abs. 2 ZGB).

Erbsprüche:

Ehemann X. (1/2):	CHF 1'000'000
Kind A (1/4):	CHF 500'000
Kind B (1/4):	CHF 500'000

-> Ehemann: Kein güterrechtlicher Anspruch (Gütertrennung). Zusätzlich: Anspruch auf PK-Vermögen (Kapital oder Rente). Minderjähriges Kind: PK-Halbweisenrente.

VIII. Praxisbeispiele

3. Wer unterzeichnet den Erteilungsvertrag?

Erbvertrag wird unterzeichnet von Ehemann X., volljährigem Kind A und dem Teilungsbeistand, den KESB für minderjähriges Kind B einsetzt (wegen Interessenkonflikt des Vaters; Art. 306 Abs. 2 ZGB). Zusätzlich: Zustimmungserfordernis der KESB zum Erteilungsvertrag (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3).

In einfachen Verhältnissen kann KESB auf die Einsetzung eines Teilungsbeistandes verzichten und den Vertrag selber unterzeichnen (Art. 392 Ziff. 1 ZGB).

VIII. Praxisbeispiele

4. Was geschieht mit dem Erbteil von Kind B?

Bildet Kindsvermögen (Art. 318 ff ZGB).

Verwaltung obliegt gesetzlichem Vertreter (= Vater), bis das Kind mündig ist (Art. 318 Abs. 1 ZGB).

*Pflicht zur Inventareinreichung an die KESB (Art. 318 Abs. 2 ZGB). Je nach Höhe der Erbschaft
Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung zuhanden der KESB (Art. 318 Abs. 3 ZGB).*

Vater darf Erträge Erbschaft für Unterhalt brauchen, Substanz aber nicht angreifen (Art. 319 ZGB).

*Unter gewissen Voraussetzungen kann auch Substanz aufgebraucht/angezehrt werden, bedarf
aber Zustimmung KESB (Art. 320 Abs. 2 ZGB).*

*Die Erblasserin (Mutter) hätte mit Verfügung von Todes wegen einen Drittverwalter für die
Erbschaft von B einsetzen können (Art. 321 f ZGB). Ist bei geschiedenen Elternteilen häufig der Fall.*

VIII. Praxisbeispiele

5. Sind Pflichtteile einzelner Erben verletzt?

Pflichtteilsmasse (Art. 475 i.V.m. 527 Ziff. 1 ZGB):

Reiner Nachlass: CHF 1'750'000

+ ausgleichungspflichtige gemischte Schenkung (FW): CHF 250'000

+ nicht ausgleichungspflichtige Schenkung (Barbetrag): CHF 600'000

Total Pflichtteilsmasse: CHF 2'600'000

Pflichtteil Ehemann (1/4): CHF 650'000

Pflichtteil Kind B (3/16): CHF 487'500

-> Nein, keine Pflichtteilsverletzung. Sowohl Ehemann als auch Kind B erhalten aus Teilungsmasse mehr, als ihr Pflichtteil wäre (Ehemann: CHF 1'000'000; Kind B: CHF 500'000).

-> Neue Pflichtteile nach Entwurf Erbrechtsrevision (publiziert am 29. August 2018)?

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

KONTAKTANGABEN:

Sandra Spirig
Rechtsanwältin, LL.M.
Fachanwältin SAV Erbrecht
Thouvenin Rechtsanwälte KLG
Klausstrasse 33
8008 Zürich
+41 44 421 4545
s.spirig@thouvenin.com